



## **Benutzungsordnung für die Schulkindbetreuung der Gemeinde Königen**

Die Schulkindbetreuung ist ein flexibles Angebot zur Betreuung von Köngener Grundschulkindern vor und nach dem Unterricht., An freien Tagen oder in den Ferien steht sie im Rahmen der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung an der Mörikeschule zur Verfügung. Das Angebot steht allen Kindern der Grundschule offen, deren Eltern bzw. deren alleinerziehender Elternteil berufstätig sind/ist.

In der Zeit von 8:30 Uhr bis 11:10 Uhr erfolgt die Betreuung während der Schulzeit im Rahmen der verlässlichen Grundschule.

### **§1 Einrichtung und Trägerschaft**

Im Zusammenwirken mit der Mörikegrundschule richtet die Gemeinde Königen die Schulkindbetreuung ein. Diese wird nicht als öffentliche Einrichtung unterhalten; die Inanspruchnahme erfolgt aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages zwischen den Erziehungsberechtigten eines Kindes und der Gemeinde Königen. Die Betreuung findet im Faberbau auf dem Schulgelände und in Teilen der Mörikegrundschule statt.

### **§ 2 Aufgabe**

Das Betreuungsangebot stellt eine zeitlich verlässliche Betreuung über die Unterrichtszeiten hinaus sicher. Im Vordergrund stehen spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten, sowie je nach Buchung ein warmes Mittagessen und eine Hausaufgabenbeaufsichtigung.

### **§ 3 Aufnahme und Anmeldung**

Das Betreuungsangebot richtet sich ausschließlich an die Schülerinnen und Schüler der Mörikeschule. Ein Rechtsanspruch auf eine Aufnahme besteht nicht.

Die Anmeldung zur Schulkindbetreuung ist verbindlich und erfolgt in der Regel zu Beginn eines Schuljahres, ist aber ganzjährig möglich. Anmeldungen erfolgen durch einen ausgefüllten Anmeldeantrag. Eine Buchung kann nur für ganze Kalendermonate erfolgen. Die zusätzliche Buchung einzelner Tage ist ausschließlich mit dem Flex-Paket möglich.

Die Änderung der Betreuungsform und/oder -zeit sind zum 01.02., 01.05. und 01.09. möglich. Dazu muss der Änderungsantrag mindestens 7 Tage vor Beginn schriftlich im Rathaus eingegangen sein. Im September sind einmalig kurzfristige Änderungen bis 7 Tage zum Monatsende möglich, sobald der Stundenplan von der Schule bekannt ist.

Ein bereits angemeldetes Kind muss nicht jedes Schuljahr neuangemeldet werden. Die Anmeldung läuft automatisch weiter, sofern kein Änderungs- oder Kündigungsantrag eingereicht wird.

### **§ 4 Betreuungszeiten**

**Modul 1:** Montag bis Freitag: 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr

**Modul 2:** Montag bis Freitag: 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr

**Modul 3:** Montag bis Donnerstag 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr und Freitag bis 16:00 Uhr

Modul 1 ist optional mit Mittagessen, bei Modul 2 und 3 ist das Mittagessen zwingend hinzu zu buchen.

**FLEX-Paket:** Das FLEX-Paket beinhaltet fünf flexibel hinzubuchbare Einzeltage für bereits angemeldete Kinder. Es kann pro Schuljahr ein- oder zweimal gebucht werden. Die zusätzlichen Betreuungstage können dann nach vorheriger Absprache (mind. zwei Tage



vorher) mit der Leiterin der Schulkindbetreuung einzeln eingelöst werden. An einem FLEX-Tag kann die Betreuung bis maximal 17.00 Uhr (freitags bis maximal 16.00 Uhr) inklusive Mittagessen genutzt werden. Das Flex-Paket einer Familie kann von mehreren Kindern genutzt werden.

Die Schulkindbetreuung ist teilweise auch in den Ferien und an unterrichtsfreien Tagen geöffnet. Die Kinder werden dann entsprechend Ihrer regulären Buchung durchgängig von 07:00 Uhr bis maximal 17:00 Uhr, am Freitag bis maximal 16:00 Uhr betreut. An den gebuchten Tagen kann das Kind ohne weitere Kosten die Schulkindbetreuung besuchen. Eine reine Buchung der Ferienbetreuung ist nicht möglich.

Für die Ferien können über die Ferienpauschale zusätzlich Betreuungstage bis 13:00, 15:00 oder 17:00 Uhr gebucht werden. Die Kosten werden einmalig zu Beginn des Schuljahres abgebucht. Das Mittagessen wird extra berechnet.

Schließzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.

#### **§ 5 Kündigung**

Die Kündigung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie muss mindestens 4 Wochen vorher schriftlich bei der Gemeindeverwaltung vorliegen. Zum Ende des 4. Schuljahres ist keine Kündigung notwendig. Die Betreuung endet automatisch vor den Sommerferien.

Die Gemeinde Köngen als Träger der Schulkindbetreuung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen, z.B. bei Einstellung des Betreuungsangebotes.

#### **§ 6 Ausschluss**

Bleibt ein Kind länger als zwei Wochen der Schulkindbetreuung unentschuldigt fern oder sind die Elternbeiträge für zwei aufeinander folgende Monate nicht entrichtet worden, kann der Platz mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende durch den Träger schriftlich gekündigt werden.

Eine Kündigung durch den Träger ist auch möglich:

- bei wiederholter Nichtbeachtung der in dieser Benutzungsordnung enthaltenen Regeln,
- bei wiederholter Nichtbeachtung der Regeln der Schulkindbetreuung und der Anweisungen des Betreuungspersonals,
- bei wiederkehrender Gefährdung anderer Kinder der Einrichtung oder Gruppe,
- wenn das Kind besondere Hilfe oder Aufsicht bedarf, die in der Einrichtung nicht geleistet werden kann.

#### **§ 7 Aufsicht, Versicherung, Haftung**

Während der Öffnungszeiten der Einrichtung ist das Betreuungspersonal für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in den Räumlichkeiten der Schulkindbetreuung und endet, sobald das Kind das Schulgelände verlässt, jedoch spätestens mit dem Ende der gebuchten Betreuungszeit gemäß § 3.

Für den Weg zur Einrichtung und den Nachhauseweg sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich. Für die Schülerinnen und Schüler, die die Schulkindbetreuung ohne Abmeldung oder unerlaubt verlassen, wird keine Verantwortung übernommen.



An den Schultagen besteht für die Kinder ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Für die Betreuungszeiten an schulfreien Tagen (Schulferien) besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz, den Erziehungsberechtigten wird daher der Abschluss einer freiwilligen Schülerzusatzversicherung empfohlen. Der Versicherungsschutz umfasst auch die direkten Wege von und zu der Einrichtung sowie offizielle Veranstaltungen außerhalb des Geländes (z.B. Ausflüge, Wanderungen, Sportfeste) der Einrichtung und Schule.

Die Gemeinde haftet grundsätzlich nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Kinder. Es wird empfohlen, die Sachen des Kindes mit dem Namen zu beschriften.

Für Schäden, die das Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

### **§ 8 Regelungen in Krankheitsfällen**

Für die Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

Bei Erkältungskrankheiten, Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber sind die Kinder zuhause zu behalten. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z. B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmkrankheiten, Gelbsucht und übertragbare Augen- und Hautkrankheiten) muss der außerschulischen Betreuung unverzüglich Mitteilung gemacht werden. Der Besuch der Betreuung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Schulkindbetreuung wieder besuchen darf, kann von der Leitung der Schulkindbetreuung eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangt werden.

Sollte das Kind einen oder mehrere Tage die Einrichtung nicht besuchen können, ist das Betreuungspersonal zu benachrichtigen.

Mit der Anmeldung erklären sich die Erziehungsberechtigten damit einverstanden, dass im Notfall ein Arzt oder Notarzt gerufen werden kann.

Während der Betreuungszeit erkrankte oder verletzte Kinder sind unverzüglich von den Sorgeberechtigten aus der Einrichtung abzuholen.

### **§ 9 Elternbeiträge**

Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten jährlichen Betriebskosten der Schulkindbetreuung. Die Elternbeiträge sind auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, bei längerem Fehlen und bis zum Ausscheiden des Kindes voll zu bezahlen. Das gilt auch für das Mittagessen.

Die Elternbeiträge für die Betreuung werden für 11 Monate im Jahr erhoben (August beitragsfrei) und jeweils bis zum 5. des Monats im Voraus eingezogen. Eine entsprechende Abbuchungsermächtigung (SEPA-Mandat) ist auszufüllen. In den Ferien und an freien Tagen kann ein angemeldetes Kind die Betreuung zu den regulär gebuchten Zeiten und Tagen besuchen. Hierfür entstehen keine zusätzlichen Kosten. Für zusätzlich benötigte Betreuungstage in den Ferien kann die Buchung eine der unter §3 genannten Ferienpauschalen oder das FLEX-Paket genutzt werden.



Bei den Elternbeiträgen handelt es sich um privatrechtliche Forderungen. Schuldner des Elternbeitrages sind die Erziehungsberechtigten/der Erziehungsberechtigte des Kindes. Sie haften gesamtschuldnerisch.

Die Höhe des Elternbeitrags orientiert sich an der Anzahl der gebuchten Betreuungsstunden. Die Beiträge werden jährlich zum Beginn des Schuljahres neu angepasst und sind jeweils aktuell auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.  
Mit Buchung von Modul 2 oder 3 entsteht die Gebührenpflicht für das warme Mittagessen.

#### **§ 10 Elternbeirat**

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählendem Elternbeirat an der Arbeit der Schulkindbetreuung einbezogen.

#### **§ 11 Gespeicherte Daten**

Für die Bearbeitung des Antrags zur Aufnahme in die Schulkindbetreuung sowie für die Erhebung der Beiträge werden personenbezogene Daten erhoben und abgespeichert. Diese werden intern genutzt. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

#### **§ 12 Anerkennung dieser Benutzungsordnung**

Mit schriftlicher Anmeldung eines Kindes, wird diese Benutzungsordnung verbindlich anerkannt.

#### **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.09.2020 in Kraft.

gez. Otto Ruppaner  
Bürgermeister